

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wertheim

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen.

§1 Rechtsstellung

1. Die Stadt Wertheim bildet einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und an Verbände und Vereine nicht gebunden.
3. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 60 Jahren gegenüber der Stadt Wertheim, anderen Behörden und Wohlfahrtsverbänden. Er versteht sich als örtliches Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§2 Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in den sie allgemein berührenden Lebensbereichen. Er berät die Stadtverwaltung und den Gemeinderat, macht auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösungen mit.
2. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
3. Mit eigenen Initiativen trägt der Seniorenbeirat zur aktiven und positiven Gestaltung des Lebensalltags älterer Menschen bei. Insbesondere fördert er den Dialog zwischen den Generationen und die Begegnung zwischen Jung und Alt.

§3 Zusammensetzung

1. Mitglieder des Seniorenbeirats können sein:
 - a) Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Seniorenhilfe tätig sind.
 - b) Seniorenzentren und vergleichbare Einrichtungen
 - c) Vereine mit seniorenrelevanten Angeboten
 - d) Einzelpersonen, die sich für die Zwecke und Aufgaben des Seniorenbeirats engagieren.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Seniorenbeirat erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§4 Organe

Organe des Seniorenbeirats sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenbeirats
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Vorstand

1. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter/innen
 - c) sowie mind. 4 weiteren Mitgliedern
2. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dieser sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
5. Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§7 Auflösung

Über die Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet der Gemeinderat. Der Vorstand des Seniorenbeirats ist hierzu anzuhören.